

Beschlussvorlage REFERAT DES OBERBÜRGERMEISTERS	Vorlage-Nr.: 2024/0013
	Datum: 03.07.2024
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter - Möggingen	
Beratungsfolge:	
Gremien und Zuständigkeit	Sitzungstermine Status
Ortschaftsrat Möggingen (Beschlussfassung)	26.07.2024 öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Dem Gemeinderat wird aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger ... zur Wahl als Ortsvorsteher vorgeschlagen.
2. Als Stellvertreter des Ortsvorstehers werden
 1. ...
 2. ... vorgeschlagen.

Zielsetzung:

Strategisches Ziel:

step2030 relevant:

- Ja Bezug zu Schlüsselprojekt Nr.:
- Nein Sonstiges strategisches Ziel:

Operatives Ziel:

Klimaschutz:

- klimaschutzförderlich
- klimaschutzneutral
- nicht klimaschutzförderlich

Wenn nicht klimaschutzförderlich:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

*Erläuterungen siehe unter Alternativen

Wesentlicher Inhalt:

Der Ortsvorsteher ist neben dem Ortschaftsrat der zentrale bürgerschaftliche Funktionsträger der Ortschaft. Seine Rolle hat eine wesentliche Bedeutung für das Funktionieren der Ortschaftsverfassung. Er ist sowohl dem öffentlichen Wohl der Ortschaft als auch dem der

Gesamtgemeinde verpflichtet und damit dazu berufen, den örtlichen Interessen im Rahmen der Gesamtinteressen der Gemeinde Geltung zu verschaffen.

Dabei ist er zuständig:

- Vorsitz des Ortschaftsrats (§ 69 Abs. 3 GemO)
- Ständiger Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Bürgermeisterin beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates
- Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 68 GemO)

Er kann vom Oberbürgermeister Sachentscheidungsbefugnisse nach § 53 Abs. 1 Satz 1 GemO übertragen werden.

1. Ehrenamtlicher Ortsvorsteher

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger gewählt. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit der Ortschaftsräte, sofern er nicht die Wählbarkeit verliert. (z.B. durch Wegzug aus der Ortschaft)

2. Stellvertretung des Ortsvorstehers

Für den Ortsvorsteher werden auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus der Mitte des Ortschaftsrats ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. Auch die Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Amtszeit endet analog des ehrenamtlichen Ortsvorstehers mit Amtszeit der Ortschaftsratsstätigkeit.

Stellvertreter vertreten den Ortsvorsteher im Falle seiner Verhinderung im Vorsitz im Ortschaftsrat, in der Leitung der Ortsverwaltung und im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung gem. Aufwandsentschädigungsgesetz (AufwEntG) i.V.m. § 7 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Stellvertreter haben wie die anderen Ortschaftsräte Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Dieser ist in § 7 Abs.2 i.V.m. § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

Weiteres Vorgehen:

Wahl durch den Gemeinderat

Pflicht zur Annahme der Wahl (ehrenamtliche Tätigkeit), sofern keine Ablehnungsgründe gem. § 16 Abs. 1 GemO geltend gemacht werden

Bestellung des Ortsvorstehers zum Ehrenbeamten auf Zeit

Bisherige Entwicklung / Beschlusslage:

Bis zur Ernennung des gewählten Ortsvorstehers führt der bisherige Ortsvorsteher nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte in entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 5 GemO weiter.

Alternativen:

Kein ehrenamtlicher Ortsvorsteher durch Änderung der Hauptsatzung

Anlage/n:

Keine